

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 94) geprüft.

Aktenzeichen: 11-bip-00890-21
Antragsteller: Frank Höfener
Baugrundstück: Bippen, Bokel 7
Gemarkung: Ohrte
Flur: 15
Flurstück(e): 25

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Änderung des landw. Betriebes; Änderung der Ferkel- und
Sauenhaltung (Haupt-Az.: 4371-06 u. 5271-18)

Geplant ist die Änderung und Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes hinsichtlich der Sauen- und Ferkelaufzuchtställe. Es sind Nutzungsänderungen in den vorhandenen Stallgebäuden (BE 4, 5, 7, 9) sowie Erweiterungen der BE 11 und 12 geplant. Im Zuge dieser Maßnahmen werden die BE 11 und 12 an eine Abluftreinigungsanlage angeschlossen. Der Betrieb befindet sich in der Gemeinde Bippen, Gemarkung Ohrte, Flur 15, Flurstück 25.

Auf dem Betrieb sind derzeit 523 Stallplätze für Sauen, Eber, 24 Stallplätze für Jungsauen und 1.548 Stallplätze für Aufzuchtferkel genehmigt. Nach den Änderungen befinden sich insgesamt 3.060 Aufzuchtferkel, 447 Sauen (niedertragend, leer), Eber, 176 Sauen (ferkelführend) und 108 Jungsauen auf dem Betrieb. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.8.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG zu erwarten.

Das Vorhaben liegt innerhalb des LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Die Erweiterung des Betriebes erfolgt auf der Hofstelle des Antragstellers bzw. unmittelbar anschließend zu den bereits vorhandenen Stallanlagen. Zudem werden durch Eingrünungsmaßnahmen (Hecke im östlichen Traufbereich der BE 12) und Obstbaumpflanzungen (südöstlich der Hofstelle) nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild verhindern. Insgesamt sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In ca. 350 m südlich des Vorhabens befinden sich Wallhecken. Durch das Vorhaben verringern sich die Ammoniakemissionen im Vergleich zur bisherigen Situation, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.03.2021
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp